Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 31 (1934)

Heft: 2

Buchbesprechung: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

b) Die Rechtsbegehren der Beschwerdeführerin müssen aber auch dann abgewiesen werden, wenn die streitige Frage, unter Außerachtlassung der vorstehenden Überlegungen mehr formellrechtlichen Charakters, vom materiellrechtlichen Standpunkt aus geprüft wird. In analoger Anwendung der Grundsätze, welche der Regierungsrat in seinem Entscheid vom 2. November 1928 i. S. Einwohnergemeinde Burgdorf vertreten hat, ist nämlich zu sagen: Gemäß Art. 160 ZGB. hat der Ehemann für den Unterhalt von Weib (und Kind) in gebührender Weise Sorge zu tragen. Diese Pflicht besteht namentlich, ja ganz besonders auch dann, wenn die Ehefrau krank wird und infolgedessen in einer Krankenanstalt untergebracht werden muß. Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Ehemann für die bezüglichen Kosten von Gesetzes wegen haftet und zwar primär, so daß die Armenbehörde, welche gestützt auf Gutsprache der betreffenden Anstalt Zahlung leistet, damit eine grundsätzlich dem Ehemanne selber obliegende Leistung vollzieht, dafür aber auch ohne weiteres eine entsprechende Ersatzforderung an ihn erhält. Die Tatsache, daß in der Mehrzahl solcher Fälle vom Ehemann nicht der ganze ausgelegte Betrag zurückgefordert wird, sondern bloß ein gewisser Teil, ein Beitrag, ändert an diesem rechtlichen Sachverhalt nichts. Ausschlaggebend ist indessen der Umstand, daß die Bestimmung der Höhe und der Zahlungsmodalitäten für diesen Beitrag nicht nach dem in Art. 329 ZGB. in Verbindung mit Art. 16 A. u. NG. vorgesehenen Verfahren festgestellt werden muß. Zu den Verwandtenbeiträgen, für welche das Privilegium des Art. 18 besteht, sind aber nur solche zu rechnen, welche in jenem Verfahren festgestellt werden müssen, wenn der Schuldner an sie gebunden sein soll.

c) Hervorzuheben ist im weitern, daß die Tatsache, daß in frühern Jahren die Armendirektion die Verrechnungsweise der Armenbehörde G. unbeanstandet ließ, keinen Rechtsanspruch dieser Gemeinde auf Beibehaltung dieser Vergünstigung schaffen kann. Wenn die Armendirektion später zur Überzeugung kam, daß diese Verrechnungsweise bei näherm Zusehen mit dem Gesetze nicht übereinstimme, so stand es ihr ohne Rechtsverletzung frei, war es sogar ihre Pflicht, eine andere Verrechnungsart einzuführen, d. h. den ganzen von W. einbezahlten Betrag von den grundsätzlich zum Staatsbeitrag berechtigten Ausgaben der Gemeinde in Abzug zu bringen...

d) ... Der unterliegenden Partei sind die Kosten dieses Entscheides aufzuerlegen. (Nach Art. 39 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und des Tarifes über die Gebühren der Staatskanzlei vom 24. November 1920.)

(Monatsschrift für bern. Verwaltungsrecht u. Notariatswesen, Bd. XXXI, Nr. 110.)

Literatur.

Das Handbuch der sozialen Arbeit in der Schweiz, herausgegeben von der Schweizer. Gemeinnützigen Gesellschaft, erscheint nächstens in III. Auflage. Es gibt in zwei Bänden zu je ca. 600 Seiten über alle Fürsorge-Anstalten, -Vereine und -Stellen zuverlässigen und erschöpfenden Aufschluß. Das Werk ist völlig umgestaltet worden und dient insofern dem praktischen Gebrauch besser als die früheren Auflagen, als es die einzelnen Fürsorgezweige für die ganze Schweiz zusammenfaßt. Wer beispielsweise nach einer Erziehungsanstalt für das schulpflichtige Alter sucht, der findet sie alphabetisch nach Kantonen geordnet in einem eigenen Abschnitt. Auch die zahlreichen modernen Fürsorgestellen sind in Gruppen übersichtlich vereinigt beieinander. Der I. Band enthält die Jugendfürsorge: Fürsorge für Mutter, Säugling und Kleinkind, für das Schulkind, für das nachschulpflichtige Alter und für verschiedene Alter, ferner Ausbildungsstätten in Jugendfürsorge; der II. Band: die Erwachsenen-Fürsorge: Arbeitsfürsorge, Alleinstehenden- und Obdachlosenfürsorge, Armenfürsorge, Fürsorge für entlassene Gefangene, Gesundheitsfürsorge, Bekämpfung der Unsittlichkeit und der Volksseuchen, Altersfürsorge, gemeinnützige Organisationen, Volksbildung, Krankenfürsorge, Ausbildungsstätten in Erwachsenenfürsorge. Der Preis des einzelnen Bandes ist 6 Fr., beide zusammen kosten 10 Fr. Bestellungen nimmt entgegen: die Buchdruckerei Gebr. Leemann & Co. A.-G., Zürich, Stockerstr. 64.